

## Ehrenordnung der Gemeinde Hambrücken

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1989 folgende Ehrenordnung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Hambrücken ehrt als Zeichen der Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde Erfolge im sportlichen, züchterischen und musikalischen Bereich. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, die das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

### § 2

#### Grundsätze

Die Gemeinde stiftet als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Leistungen im sportlichen, züchterischen und musikalischen Bereich Ehrenurkunden und Ehrenmedaillien in Gold, Silber und Bronze.

Geehrt werden können Personen, Gruppen oder Mannschaften, die für einen Hambrücker Verein tätig sind oder waren oder in Hambrücken wohnen.

Geehrt wird die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben, die vom jeweiligen Dachverband durchgeführt werden oder anerkannt sind.

### § 3

#### Verleihungsgrundsätze für Ehrenurkunden

Mannschaften oder andere Gruppen, die erfolgreich an einem Wettbewerb auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene sowie auf internationaler Ebene teilgenommen haben, werden mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Hambrücken ausgezeichnet.

Die Ehrenurkunde kann  
für einen 1. Platz auf Kreis- oder Bezirksebene  
für einen 1. - 3. Platz bei badischen oder baden-württembergischen Wettbewerben  
für einen 1. - 10. Platz bei Deutschen Meisterschaften und einen 1. - 10. Platz bei Internationalen Meisterschaften verliehen werden.

§ 4

Verleihungsgrundsätze für Medaillen in Bronze

a) Sportliche Leistungen

Die Medaille für besondere sportliche Leistungen in Bronze wird bei Erreichen des

1. Platzes bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften oder Gaumeisterschaften bzw. bei Turnfesten

1. - 3. Platzes bei Nordbadischen bzw. Badischen Meisterschaften

4. - 10. Platzes bei Baden-Württembergischen Meisterschaften oder Süddeutschen Meisterschaften

1. - 3. Platzes bei Reisevereinigungsmeisterschaften und Kreismeisterschaften

b) Züchterische Leistungen

Die Medaille für besonders züchterische Leistungen in Bronze wird den

Kreismeistern

verliehen.

c) Musikalische Leistungen

Die Medaille für besonders musikalische Leistungen in Bronze wird bei Erreichen des 1. Platzes bei Wettbewerben auf Kreisebene oder bei Bezirkswettbewerben

des 1. - 3. Platzes bei Nordbadischen oder bei Badischen Wettbewerben

4. - 10. Platz bei Wettbewerben auf Landesebene oder bei Süddeutschen Wettbewerben

verliehen.

§ 5

Verleihungsgrundsätze für Medaillen in Silber

a) Sportliche Leistungen

Die Medaille für besonders sportliche Leistungen in Silber wird bei Erreichen des

1. - 3. Platzes bei Baden-Württembergischen Meisterschaften

- 1. - 3. Platzes bei Süddeutschen Meisterschaften
- 6. - 10. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
- 11. - 20. Platzes bei Internationalen Meisterschaften,  
Europa- und Weltmeisterschaften
- 4. - 10. Platzes bei Deutschen Bezirksmeisterschaften der  
Reisevereinigungen

b) Züchterische Leistungen

Die Medaille für besondere züchterische Leistungen in Silber wird den

Landesmeistern

sowie den Züchtern von Siegertieren auf Landesebene  
verliehen.

c) Musikalische Leistungen

Die Medaille für besondere musikalische Leistungen in Silber wird bei Erreichen des

- 1. - 3. Platzes bei Wettbewerben auf Landesebene
- 1. - 3. Platzes bei Süddeutschen Wettbewerben
- 6. - 10. Platzes bei Wettbewerben auf Bundesebene
- 11. - 20. Platzes bei Internationalen Wettbewerben

verliehen.

§ 6

Verleihungsgrundsätze für Medaillen in Gold

a) Sportliche Leistungen

Die Medaille für besondere sportliche Leistungen in Gold wird bei Erreichen des

- 1. - 5. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
- 1. - 10. Platzes bei Internationalen Meisterschaften,  
Europa- und Weltmeisterschaften
- 1. - 3. Platzes bei Deutschen (Bezirks-) Meisterschaften der  
Reisevereinigungen
- 1. Ass-Taube des Bezirkes

b) Züchterische Leistungen

Die Medaille für besondere züchterische Leistungen in Gold wird den

Bundesmeistern

Europameistern

sowie den Züchtern von Siegertieren auf Bundesebene verliehen.

c) Musikalische Leistungen

Die Medaille für besondere musikalische Leistungen in Gold wird bei Erreichen des

- 1. - 5. Platzes bei Wettbewerben auf Bundesebene
  - 1. - 10. Platzes bei Internationalen Wettbewerben
- verliehen.

§ 7

Einzelfallregelung

Der Bürgermeister kann im Einzelfall über die Ehrenordnung hinaus besonders herausragende Leistungen mit einer Urkunde, einer Ehrenmedaille sowie mit einem zusätzlichen Präsent würdigen.

§ 8

Die Vereine melden Personen, die zur Ehrung anstehen, unter Angabe der besonderen Leistung und Erfolge des Vorjahres jeweils bis zum 1. Februar.

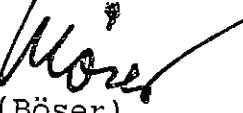
Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

Der Bürgermeister entscheidet auf der Grundlage der Meldungen nach den in dieser Ordnung festgelegten Grundsätzen über die Auszeichnungen.

§ 9

Diese Ehrenordnung tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft. Sie erfaßt rückwirkend auch alle im Jahre 1988 erbrachten Leistungen.

7521 Hambrücken, den 17.01.1989

  
(Böser)  
Bürgermeister